

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Dann Ein Beschluß/ wann der Bekanntnuß/ so auff peinlich Frag geschicht/  
endlich zuglauben ist

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von der Maß peinlicher Frag.

LXXI.

Item / Die peinlich Frag soll nach Gelegenheit des Argwons vnd der Person / viel / offte oder weniger / hart oder linder / nach Ermessung eines vernünftigen Richters / fürgenommen werden / Vnd soll die Sag des Befragten / nicht angenommen oder aufgeschriben werden / so er in der Marter ist / sonder soll sein Sage thun / so er von der Marter gelassen ist.

So der Arm / den man fragen will / gefehrlich Wunden hette.

Dann

Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so auff peinlich Frag geschicht / endlich zu glauben ist.

LXXII.

Item / Ob der Beklagte gefehrlich Wunden / oder ander Schäden an seinem Leib hette / so soll die peinlich Frage dermassen gegen ihme fürgenommen werden / damit er an solchem Verwunden oder Schäden / am meisten verletz wurde.

Item / So auff erfundene redliche Anzeigung / einer Mißethat halb / peinliche Frag fürgenommen / auch auff Bekantnuß des Befragten ( wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich davon gesetzt ist ) fleißige mögliche Erkundigung vnd Nachfrag geschicht / vnd in derselben bekantter Thathalb / solche Wahrheit erfunden wird / die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen möchte oder könnte / Alsdann ist derselben Bekantnuß vnzweyffentlich / bestendiger weiß zuglauben / vnd nach gestalt der Sachen / endliche peinliche Straff darauff zu vrtheilen / wie hernach bey dem hundert vnd fünff vnd zweyzigsten Artickel ansehende / von peinlichen Straffen / funden wird.

So der